

Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die pflegerische Versorgung in Hamburg						
Thematik	Sachstand	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
		vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
Erbringung einfacher Behandlungspflegen im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege (HKP)	<p>Für den Fall, dass die Erbringung einfacher Maßnahmen der HKP (Behandlungspflege) im Notfall nicht durch die nach vertraglicher Vereinbarung qualifizierten Personen erbracht werden kann, darf die verantwortliche Pflegefachkraft die Leistungserbringung für die Monate November und Dezember 2020 an geeignete Pflegekräfte delegieren.</p> <p>Die verantwortliche Pflegefachkraft stellt sicher, dass die Pflegekräfte entsprechend ihrer Eignung eingesetzt werden. Damit liegt die Verantwortung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Feststellung des notwendigen Wissens, Könnens und die entsprechende Eignung • die Delegation der Pflegemaßnahmen, • die regelmäßige Überprüfung der fachgerechten Durchführung sowie der Ergebnisqualität <p>bei der verantwortlichen Pflegefachkraft.</p> <p>Bitte beachten Sie: Diese Klarstellung entspricht zum Teil der durch den bpa bereits getroffenen Regelung zu den abweichenden Vorgaben des Personaleinsatzes für einzelne HKP-Leistungen (siehe vorheriger Punkt). Die Regelung des bpa ist für einzelne Krankenkassen insofern weitergehender.</p>				X	Dez 2020
Unterschriften auf Leistungsnachweisen (SGB V und SGB XI) können im Zuge der Corona-Pandemie nicht von den Versicherten oder den gesetzlichen Vertretern erbracht werden.	<p>In den Verträgen nach § 132a Abs. 4 SGB V sind in der Regel Leistungsnachweise als abrechnungsbegründende Unterlage vereinbart. Die Regelungen zum Leistungsnachweis sehen am Monatsende auch eine Unterschrift der oder des Versicherten bzw. der oder des Bevollmächtigten vor. Grundsätzlich sollte an der monatlich einmaligen Unterschrift der oder des Versicherten bzw. der oder des Bevollmächtigten auf dem Leistungsnachweis festgehalten werden. Sofern die Unterschrift aufgrund der Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 aktuell nicht möglich ist (z.B. Erkrankung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners oder wegen Quarantänemaßnahmen/Begehungsverboten), kann auf die Unterschrift vorübergehend verzichtet werden. Dies ist auf dem Leistungsnachweis durch den Pflegedienst zu begründen. Dieses gilt analog für die Leistungsnachweise der ambulanten Pflege nach dem SGB XI.</p>				X	Dez 2020
Sicherstellung der Fortbildungsverpflichtung entsprechend HKP-Verträgen	<p>Die Landesverbände der Pflegekassen in Hamburg halten nach wie vor an der vertraglich vereinbarten Erfüllung der Fortbildungsmaßnahmen im genannten Stundenumfang fest. Unter Berücksichtigung des aktuell wieder verstärkten Pandemiegeschehens erklären sich Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen damit einverstanden, dass die im Jahr 2020 durchzuführenden Fortbildungen, bei real bestehenden Personalengpässen, nicht vollständig abgeschlossen sein müssen. Der Beginn der Fortbildungsmaßnahme, ob als interne, oder auch als digitale Schulung, muss jedoch in 2020 liegen.</p>				X	entfällt

Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die pflegerische Versorgung in Hamburg						
Thematik	Sachstand	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
		vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz	Das Pflege- und Betreuungspersonal hat ab Betreten der Häuslichkeit bzw. Betreten in Tagpflegen und Pflegeheimen ab Betreten der Einrichtung, eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen (vgl. § 30 Abs.4 Nr. 6 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).	X	X	X	X	entfällt
Refinanzierung der vereinbarten Investitionskosten von Tagespflegeeinrichtungen	Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) refinanziert die aufgrund von Schließungen entfallenden Investitionskosten von Tagespflegeeinrichtungen. Grundlage dafür ist der Abschluß einer Vereinbarung gem. § 3 Satz 6 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) zum Erhalt der Liquidität des Leistungserbringers. Als monatlicher Antrag fungiert die Anlage 1 der Vereinbarung mit der Glaubhaftmachung, dass Personal und Räumlichkeiten eingesetzt bzw. der BGV zur Verfügung gestellt werden und der Bezifferung der Ist-Auslastung des jeweiligen Monats. Bitte berücksichtigen Sie, dass nur die nicht-belegten Plätze berücksichtigt werden können. Ist die Tagespflegeeinrichtung geschlossen, sind es alle Plätze. Führen Sie die Notfallversorgung durch, sind die belegten Plätze abzuziehen.			X		entfällt
Abweichung der vertraglich vereinbarten Betreuungsschlüssel in ambulanten Intensiv-Wohngruppen	Sofern Leistungserbringer den vertragsschließenden Krankenkassen anzeigen, dass sie aufgrund der aktuellen Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 den vertraglich vereinbarten Betreuungsschlüssel für die angegebenen Intensiv-Wohngruppen auch nach erfolgter Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Umstrukturierung innerhalb des Betriebs zur Sicherstellung der vertraglichen Anforderungen vorübergehend tatsächlich nicht mehr gewährleisten können, sollten unter Berücksichtigung des Einzelfalls befristete Abweichungen von den bestehenden Regelungen vereinbart werden. Dabei kann für einen befristeten Zeitraum vom vertraglich vereinbarten Betreuungsschlüssel abgewichen werden, sofern eine fachgerechte Versorgung durch den Pflegedienst weiterhin garantiert werden kann und die Versorgung gesichert ist. Zur diesbezüglichen Klärung kann auch die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt einbezogen werden. Die Verantwortung trägt der Pflegedienst. Um eine unbürokratische und gemeinsame Vorgehensweise sicherzustellen, wird den Krankenkassen eine gemeinsame Absprache und Vorgehensweise in den Bundesländern empfohlen. Zumindest sollten die anderen Krankenkassen entsprechend informiert werden. Um diese Regelung zu vereinbaren ist eine Kontaktaufnahme der in diesem Fall federführenden Krankenkasse notwendig unter: verhandlungskoop@tk.de				X	Dez 20

Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die pflegerische Versorgung in Hamburg							
Thematik	Sachstand	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende	
		vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege		
Abweichung der Qualifikationsanforderungen an Leistungserbringer im Rahmen der außerklinischen ambulanten Intensivpflege	<p>Sofern Pflegedienste im Rahmen der außerklinischen Intensivpflege die vertraglich vereinbarten Qualifikationsanforderungen aufgrund der Pandemie mit SARS-CoV-2 auch nach erfolgter Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Umstrukturierung innerhalb des Betriebs nicht einhalten können und dies gegenüber den vertragsschließenden Krankenkassen schriftlich oder elektronisch anzeigen und begründen, können im Einzelfall befristete Regelungen getroffen werden, dass auch Pflegefachkräfte im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden können, die die vertraglich vereinbarte Zusatzqualifikation schon begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben. Voraussetzung ist, dass diese Pflegefachkräfte durch die verantwortliche Pflegefachkraft bzw. Fachbereichsleitung eng begleitet und strukturiert eingearbeitet werden und eine fachgerechte Versorgung weiterhin gewährleistet wird. Die Verantwortung trägt der Pflegedienst. Endet diese befristete Ausnahmeregelung, gelten die vertraglichen Regelungen gemäß § 132a Abs. 4 SGB V.</p> <p>Um diese Regelung zu vereinbaren ist eine Kontaktaufnahme der in diesem Fall federführenden Krankenkasse notwendig unter: verhandlungskoop@tk.de</p>				X	Dez 20	
Personalmindestvorhaltung für bestehende Pflegedienste	<p>In den Verträgen zwischen den Krankenkassen und den Pflegediensten nach § 132a Abs. 4 SGB V werden – regional unterschiedlich - u.a. auch Regelungen bezüglich der Personalmindestvorhaltung der Pflegedienste getroffen. Für den Fall, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 die Einhaltung der Personalmindestvorhaltung durch den Pflegedienst vorübergehend nicht sichergestellt werden kann, empfehlen wir, situationsangemessen von den vertraglich vereinbarten Regelungen vorübergehende abweichende Verständigungen zu treffen, die eine fachgerechte Versorgung mit häuslicher Krankenpflege unter fachlicher Verantwortung der Pflegedienstleitung weiterhin sicherstellen. Die Verantwortung trägt der Pflegedienst.</p> <p>Eine vorherige information und Absprache mit den jeweiligen Krankenkassen ist vorab zwingend notwendig.</p>				X	Dez 20	
Vorlage von Verordnungen	<p>Zur Genehmigung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege können die Verordnungen bei der Krankenkasse auch per Fax oder auf elektronischem Weg eingereicht werden, wenn diese in dieser Form von der verordnenden Vertragsärztin oder dem verordnenden Vertragsarzt gegenüber dem Pflegedienst ausgestellt bzw. übermittelt wurden. Das Original ist nachzuliefern.</p>				X	Dez 20	
Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg - Tägliche Messung der Körpertemperatur bei allen Pflegebedürftigen	<p>In der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg befindet sich die Verpflichtung der stationären Pflegeeinrichtungen, die Körpertemperatur bei allen pflegebedürftigen Menschen in Pflegeeinrichtungen täglich zu messen (dort § 30, Abs. 4, Nr. 4).</p>	X	X			entfällt	
Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg - Besuche in Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG)	<p>Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) dürfen zu Besuchszwecken nur unter bestimmten Voraussetzungen betreten werden (vgl. § 30 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Die Eindämmungsverordnung finden Sie unter folgendem Link: https://www.hamburg.de/verordnung/</p>	X	X			entfällt	

Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die pflegerische Versorgung in Hamburg							
	Thematik	Sachstand	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg - Verpflichtung zu Neuaufnahmen nach negativer Testung	Wohn- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben eine Aufnahmeverpflichtung, sofern kein Aufnahmestopp nach § 33 Abs. 2 HmbWBG erlassen wurde oder die Aufnahmekapazität erreicht ist. Allerdings ist vor der Aufnahme durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Untersuchung ein negatives Testergebnis gebracht hat. Die Untersuchung muss in den vergange-nen 48 Stunden vor Aufnahme in Form von zwei Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt worden sein. (vgl. § 30 Abs. 6 Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).	X	X			entfällt
	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg - Verpflichtung zu "Reihentestung" bei SARS-CoV-2-Infektion	Die Träger von Wohn- und Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 bei Bewohnern oder Beschäftigten, eine Testung aller Bewohner und Beschäftigten unverzüglich durchzuführen und zu veranlassen (vgl. § 30 Abs. 10 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).	X	X			entfällt